

Werkskundendienst für Hausgeräte

Bedingungen für Instandsetzungsarbeiten und die Erstellung von Kostenvoranschlägen

Für die Durchführung von Instandsetzungsarbeiten und die Erstellung von Kostenvoranschlägen gelten die Regelungen der einschlägigen Gesetze, soweit diese nicht durch nachstehende Bedingungen Zulässigerweise abgeändert werden.

1. Instandsetzungsarbeiten werden unter dem Gesichtspunkt der Kundendienstanforderung in Angriff genommen.
2. Kostenvoranschläge sind entgeltlich und werden nur auf Verlangen erstellt. Bleibt es daher nach Aufforderung eines Technikers zur Instandsetzung bei der Erstellung eines Kostenvoranschlages, wird dieser verrechnet. Wird innerhalb von 2 Monaten nach Erstellung des Kostenvoranschlages ein Instandsetzungsauftrag erteilt, werden bei der Instandsetzungsverrechnung die Kosten des Kostenvoranschlages berücksichtigt.
Die Verrechnung der Arbeitszeit erfolgt in Arbeitswerten (AW). Ein Arbeitswert entspricht der Arbeitszeit von sechs Minuten. Für jeden Reparaturauftrag wird eine Rüstzeit von zwei Arbeitswerten berechnet. Diese Rüstzeit dient der Vorbereitung und dem Abschluss des Reparaturauftrages durch den Techniker.
Die Anfahrtspauschale setzt sich aus anteiliger Wegzeit und KFZ-Kosten zusammen. Die effektiven Anfahrtskosten sind von den sehr unterschiedlichen Entfernungen in der Auftragsfolge abhängig. Sie unterliegen daher sehr großen Schwankungen. Damit nicht einzelne Kunden durch die unbeeinflussbare Auftragsfolge benachteiligt werden, haben wir eine Pauschalierung der Anfahrtskosten vorgenommen.
3. Die Instandsetzung erfolgt nach unserer Wahl in unseren Geschäftsräumen oder beim Besteller. Transporte gehen zu Lasten und auf Gefahr des Bestellers. Die Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet. Ersetzte Teile werden unser Eigentum.
4. Die Kundendienst-Verrechnungssätze sind in unseren Geschäftsräumen ausgehängt. Instandsetzungsarbeiten und Kostenvoranschläge werden entsprechend den jeweils gültigen Sätzen zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer verrechnet. Der Rechnungsbetrag ist bei Rechnungslegung fällig und ohne Abzug sofort zahlbar.
5. Bei Zahlungsverzug werden zumindest die jeweiligen bankmäßigen Kreditzinsen verrechnet. Der Kundendiensttechniker ist berechtigt, den Rechnungsbetrag zu kassieren, was zu einer Reduktion um die Buchungspauschale führt.
6. Sollte das Gerät noch unserer Garantie/Gewährleistung unterliegen, erfolgt die notwendige Instandsetzung gemäß unseren Garantie/Gewährleistungsbedingungen.
Wir leisten Gewähr für die sachgemäße Instandsetzung und die Güte der Zweckmäßigkeit des zur Instandsetzung eingesetzten Materials derart, dass wir nach unserer Wahl alle Mängel in angemessener Frist und in einer für den Besteller zumutbaren und von uns notwendig und zweckmäßig erachteten Weise beheben oder angemessen den Preis mindern.
Der Ersatz von Schäden an anderen als den zur Instandsetzung übernommenen Sachen ist ausgeschlossen, sofern nicht eine gesetzlich zwingende Haftung besteht.
7. Wird ein uns zur Instandsetzung übergebenes Gerät nicht innerhalb von 6 Monaten nach schriftlicher Aufforderung an die vom Besteller zuletzt bekannt gegebene Anschrift mit Hinweis auf eine allfällige Verwertung aus unseren Geschäftsräumen abgeholt, sind wir berechtigt, es selbstständig zu verwerten und aus dem Verwertungserlös das Instandsetzungsentgelt samt Nebenkosten zu decken.
8. Werden Aufträge über Instandsetzungsarbeiten von Unternehmen erteilt, gelten die bekannten „Allgemeinen Lieferbedingungen der Elektro- und Elektronikindustrie Österreichs“ in der jeweils geltenden Fassung als Vertragsgrundlage und gelten die entsprechenden Regelungen, soweit sie von den Bedingungen laut Punkt 1. bis 7. abweichen. Diese „Allgemeinen Lieferbedingungen der Elektro- und Elektronikindustrie Österreichs“ werden über Wunsch zugesandt.
Für die Bezahlung der Rechnung haftet der Auftraggeber neben dem Kunden.

AGB-Werkskundendienst 2003